

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



## § 1 Allgemeines

- Für den Vertrag gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, "Werk- und Kaufvertrag" der Firma MSG Montage und Service für sicherheitstechnische Anlagen GmbH & Co. KG, nachstehend kurz "MSG" genannt (ein Exemplar in Kopie als Anlage). Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich durch die Firma MSG schriftlich zugestimmt.
- Mündliche Vereinbarungen sind ungültig. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Firma MSG. Auch die Aufhebung der Schriftformklausel bedarf der Schriftform.
- Für den Auftrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

## § 2 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung und Sichtkontrolle der im Objekt eingebauten Anlage durch den Kundendienst der Firma MSG. In den Vertrag können weitere Geräte durch Unterzeichnung entsprechender Nachträge einbezogen werden. Die Aufnahme der Anlage in den Vertrag setzt zwingend voraus, dass sich die Anlage in einem einwandfreien Zustand befindet. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn der Vertrag bei erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage nach Installation durch die Firma MSG abgeschlossen wird. Andernfalls kann die Anlage erst nach einer kostenpflichtigen Überprüfung einschließlich einer etwaigen Generalüberholung in den Vertrag einbezogen werden.

## § 3 Vertrag und Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, längstens jedoch bis zum Ende des Monats der endgültigen Außerbetriebsetzung der Anlage, was der Firma MSG schriftlich nachzuweisen ist.

Der Vertrag kann schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Jahresende des dritten Kalenderjahres nach Abschluss des Vertrages. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Für die Dauer einer vorübergehenden Außerbetriebsetzung ruhen die Verpflichtungen zur Wartung und Gebühreinzahlung. Die endgültige oder vorübergehende Außerbetriebsetzung der Anlage sowie deren Wiederinbetriebnahme nach einer vorübergehenden Außerbetriebsetzung sind der Firma MSG schriftlich anzuzeigen.

Geht die Anlage während der Laufzeit des Vertrages in die Zuständigkeit eines anderen Betreibers über, so bleibt die Verpflichtung des ursprünglichen Betreibers zur Gebühreinzahlung für die Dauer des Vertrages bestehen. Wünscht der neue Betreiber das Vertragsverhältnis zu übernehmen, kann die Firma MSG diesem nur aus wichtigem Grund den Eintritt in das Vertragsverhältnis versagen.

## § 4 Leistungsumfang

- Im Instandhaltungsvertrag eingeschlossene Arbeiten sind:
  - Prüfung der Anlage auf mängelfreie pneumatische und/oder elektrische Funktionen sowie der technischen und mechanischen Beschaffenheit der Anlage entsprechend beigefügtem Geräteverzeichnis;
  - Funktionsprüfung durch Probeauslösung der eingebauten RWA, Überprüfung der RWA im eingebauten Zustand auf Leckage und eventuell Kreislauf;
  - Kontrolle aller Funktionsteile der RWA im eingebauten Zustand gemäß dem vorliegenden Geräteverzeichnis;
  - Anlage entwässern, Öl an vorhandenen Wartungseinheiten kontrollieren und erneuern;
  - Druckmessung des entstehenden Arbeitsdrucks;
  - Funktionsprüfung eventuell vorhandener Ventile, Filter säubern und Nullstellung der Ventile überprüfen;
  - RWG-Auslöseinrichtung fetten/ölen und CO<sub>2</sub>-Flaschen erneuern, wobei das Verbrauchsmaterial (CO<sub>2</sub>-Flaschen) gesondert zu vergüten ist;
  - Endüberprüfung durch nochmalige Sichtkontrolle der kompletten Rauch- und Wärmeabzugsanlage;
  - Erstellen eines Wartungsprotokolls;
  - Verschleißteile, Teile mit allgemein bekannter begrenzter Lebensdauer sowie sonstige defekte Teile werden sofort ersetzt, jedoch ihr Materialwert zu den bei der Firma MSG jeweils geltenden Listenpreisen dem Betreiber gesondert in Rechnung gestellt.
- Im Instandhaltungsvertrag nicht eingeschlossene Leistungen sind insbesondere:
  - Störungsdienste für Störungen, welche nicht auf Gewährleistungsmängeln beruhen;
  - Die Wartung von nachträglichen Änderungen und Anbauten, sofern hierüber keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird;
  - Die Lieferung und/oder der Einbau von Zubehör und Betriebsmitteln (z.B. Abdeckhauben, Beschriftungen, Kabel und Ähnliches), Umbauten, Umsetzen der Anlage, Reinigung von Verschmutzungen, die nicht eine Folge des normalen Gebrauchs sind;
  - Eventuell erforderliche Geräte (Leitern, Gerüste, Hebebühnen) ab einer Arbeitshöhe von 6 Metern;
  - Instandsetzung und erhöhter Wartungsaufwand verursacht durch
    - Versäumnisse des Betreibers hinsichtlich der in der Betriebsanleitung für die Anlage angegebenen Vorschriften;
    - Anderere Ursachen als die normale Nutzung (z.B. unsachgemäße Bedienung, höhere Gewalt, Einwirkung Dritter, Nichtbeachtung der Installationsvorschriften, etc.)
  - Austausch von Teilen, es sei denn aufgrund normaler Abnutzung;
  - Vom Kunden gewünschte Änderungen in der Anlage,
  - Bereitchaftsdienst sowie Wartung und Instandsetzungsarbeiten auf Wunsch des Kunden außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Firma MSG;

- Wartezeiten, Verzögerungen, zusätzliche Anfahrten, deren Ursachen nicht von der Firma MSG zu vertreten sind;
- Erd-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten.

Zur Verdeutlichung ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Wartung anfallendes Verbrauchsmaterial, insbesondere CO<sub>2</sub>-Flaschen gesondert vom Auftraggeber zu vergüten sind, diese sind nicht im Wartungspreis enthalten.

## § 5 Störungen

Jede Störung der Anlage ist unverzüglich der Firma MSG mitzuteilen. Die Beseitigung der Störung darf nur durch die Firma MSG erfolgen. Sie ist kostenpflichtig und wird gesondert in Rechnung gestellt. Ausgenommen von dieser Regelung ist ein Notfall mit Gefahr in Verzug, wenn die Firma MSG auch über die dem Betreiber übergebene Notrufnummer nicht erreichbar sein sollte. Sofern Störungen nicht in Folge von Gewährleistungsmängeln, sondern als Folge unsachgemäßer oder missbräuchlicher Bedienung, Beschädigung oder als Folge eines Brandfalles eingetreten sind, werden die Arbeiten gesondert zu den bei der Firma MSG geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

## § 6 Terminregelung

Die vorbeugenden Arbeiten werden während der regelmäßigen Arbeitszeit der Firma MSG vorgenommen. Die entsprechenden Termine sind rechtzeitig zwischen dem Betreiber und der Firma MSG zu vereinbaren. Die regelmäßigen Arbeitszeiten der Firma MSG bestehen von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr, außer an arbeitsfreien Tagen insbesondere Feiertagen. Als Feiertage gelten die im jeweiligen Bundesland, in welchem sich die Anlage befindet, gültigen Feiertage. Können sich der Betreiber und die Firma MSG nicht über einen Termin einigen, so entfällt die Instandhaltungspflicht der Firma MSG ersatzlos. Der Betreiber hat die vereinbarten Gebühren abzüglich ggf. ersparter Aufwendungen der Firma MSG dessen ungeachtet zu zahlen. Das Selbe gilt, wenn der Kundendiensttechniker absprachegemäß angereist ist, ihm jedoch kein Zugang zu oder keine Arbeitsmöglichkeit an der Anlage gewährt wird. Kann eine Wartung aus Gründen, welche die Firma MSG nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, werden dem Auftraggeber die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die durch einen neuen Termin zur Wartung der Anlage entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

## § 7 Pflichten des Auftraggebers/Betreibers

- Der Kundendiensttechniker der Firma MSG erstellt über jeden Besuch bei dem Betreiber der Anlage einen Arbeitsbericht als Nachweis der erbrachten Leistungen. Dieser Bericht, welcher von dem Betreiber nach Beendigung der Arbeit zu unterzeichnen ist, umfasst insbesondere:
  - Tag des Wartungsbeginns/-endes
  - Bezeichnung der gewarteten Geräte
  - Bezeichnung der durchgeführten Arbeiten und der ersetzten Teile
- Der Betreiber gestattet der Firma MSG bzw. deren Erfüllungsgehilfen stets Zutritt zu der Anlage und verpflichtet sich, jede gewünschte Auskunft über die Anlage und die Betriebsbedingungen der Anlage zu erteilen, nötigenfalls schriftliche weitere notwendige Unterlagen vorzulegen.
- Fehler und Schäden hat der Betreiber unverzüglich der Firma MSG mitzuteilen. Derartige Fehler, Störungen und Schäden dürfen nur von der Firma MSG behoben werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, sofern Gefahr im Verzug vorliegt und die Firma MSG auch über die dem Auftraggeber/Betreiber mitgeteilten Notrufnummer nicht erreichbar ist.
- Der Betreiber verpflichtet sich Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Veränderungen der Anlage nur von der Firma MSG liefern und ausführen zu lassen bzw. mit ihr abzustimmen. Von der Firma MSG nicht genehmigte Änderungen gewähren dieser ohne weitere Begründung ein Recht zur fristlosen Kündigung. Sollte die Änderung und die daraufhin erklärte fristlose Kündigung wegen Bedenken der Firma MSG in sicherheitsrelevanten Bereichen bestehen, besteht die Pflicht des Auftraggebers zur Fortrichtung des vereinbarten Entgeltes bis zum regulären Ende bzw. nächst möglichen fristgerechten Kündigungszeitpunktes fort. Die Firma MSG hat sich diesbezüglich jedoch eventuell ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- Sollte eine Generalüberholung der Anlage oder der Austausch wesentlicher Teile der Anlage erforderlich sein, wird die Firma MSG dem Betreiber einen Kostenvorschlag zur Genehmigung vorlegen. Lehnt der Betreiber diese Arbeiten ab, kann die Firma MSG den Instandhaltungsvertrag fristlos kündigen. Außerdem ist im Falle der Nichtgenehmigung der von der Firma MSG für erforderlich angesehenen Arbeiten, jegliche Gewähr der Firma MSG aus diesem Instandhaltungsvertrag sofort nach Mitteilung der Bedenken durch die Firma MSG ausgeschlossen.
- Der Betreiber der Anlage verpflichtet sich dem Kundendiensttechniker alle zur Wartung erforderlichen Geräte, insbesondere Leitern, fertige Gerüste, etc. und eventuelles Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass alle Geräte der Anlage frei zugänglich sind (z.B. Öffnen abgehängter Decken etc.).
- Der Betreiber der Anlage verpflichtet sich weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass bei Arbeiten auf dem Dach bzw. am Dach sichergestellt ist, dass sich der Kundendiensttechniker gemäß den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften absichern kann. Die für die Absicherung nach den Unfallverhütungsvorschriften anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Betreibers. Sollte diese Absicherung nicht gewährleistet sein, ist der Kundendienst berechtigt die Instandhaltung abbrechen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber vollumfänglich zu erstatten. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sodann kurzfristig mitzuteilen, wann er die notwendigen gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungen erstellt hat und einen notwendigen Termin mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



8. Der Betreiber der Anlage erkennt an, dass diese Instandhaltung die Überwachung durch Prüfstellen nicht ersetzt. Dem Betreiber ist ausdrücklich bekannt, dass die gesetzlichen Prüfvorschriften von ihm zwingend einzuhalten sind und er dafür Sorge zu tragen hat, dass die Prüfstellen diese Kontrollen regelmäßig rechtzeitig durchführen.

## § 8 Preise und Kosten

1. Hinsichtlich des Umfangs der vom Auftragnehmer durchzuführenden Arbeiten wird auf die dem Vertrag vorangestellte Präambel verwiesen. Im vereinbarten Preis ist lediglich die Wartung und Inspektion enthalten. Notwendige Instandsetzungsarbeiten sind gesondert zu vergüten (vergleiche oben). Nicht enthalten in diesem Pauschalpreis sind Verbrauchsmaterialien, welche anlässlich der Durchführung des Vertrages benötigt werden, insbesondere CO<sup>2</sup>-Flaschen. Wegezeiten gelten als Arbeitszeiten und sind in der Pauschale enthalten, sofern nicht gemäß § 4 Ziffer 2. nicht eingeschlossene Leistungen betroffen sind. Die vertraglichen Instandhaltungsarbeiten sowie die Kosten für das Verbrauchsmaterial werden gemäß den einzelnen Verträgen pauschal berechnet.
2. Die nicht mit der vorstehenden Pauschale abgegoltenen Leistungen werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen von der Firma MSG berechnet.

## § 9 Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Pauschale gemäß vorbezeichneter Ziffer wird dem Auftraggeber kalenderjährlich (im Voraus) in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Auf die gesetzliche Regelung, dem gemäß der Schuldner eine Geldleistung 30 Tage nach Erhalt der Leistung auch ohne Erhalt einer Rechnung in Verzug gerät, wird insofern ausdrücklich hingewiesen (§ 286 ff. BGB).
2. Alle anderen Beträge sind jeweils innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.
3. Beanstandungen von Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Durchführung der Arbeiten dem zuständigen Kundendienst der Firma MSG schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Leistung als vertragsgemäße Erfüllung und als abgenommen.
4. Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte des Betreibers bzw. Vertragspartners gegen die Forderung der Firma MSG aus dem vorliegenden Instandhaltungsvertrag werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

## § 10 Preisänderungen

Die vereinbarte Vergütung wird laufend der Kostenentwicklung angepasst und kann von der Firma MSG mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Monats geändert werden, wenn diese Änderungen wegen erhöhter Lohn-, Material-, oder sonstiger Kosten von der Firma MSG allgemein für alle vergleichbaren Geräte und Dienste durchgeführt wird. Eine Zustimmung des Betreibers/Auftraggebers ist insofern nicht erforderlich. Entsprechendes gilt für neue vom Gesetzgeber erlassene oder aber erhöhte Steuern. Bei einer Erhöhung der vereinbarten Vergütung durch die Firma MSG von mehr als 20 % besteht auf Seiten des Betreibers/Auftraggebers ein Recht zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats.

## § 11 Haftung und Gewährleistung

Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, welche auf Grund einer fehlerhaften Montage durch den Auftraggeber/Betreiber, durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung/Abnutzung, durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, nicht genehmigte Änderungen der Anlage, elektrische, chemische oder thermische Einflüsse auf die Anlage, sofern dies nicht von der Firma MSG zu vertreten ist, sowie unsachgemäße oder ohne entsprechende Genehmigung durch die Firma MSG durchgeführte Änderungen oder Instandhaltungsarbeiten durch Dritte erfolgt sind.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers/Betreibers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadensersatzansprüche aus vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb des Werkes, so auch Verschulden bei Vertragsschluss, Verzug, Nichterfüllung, positive Vertragsverletzung etc.. Der vorbezeichnete Haftungsausschluss gilt nicht, sofern der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, der einer schuldhaften Pflichtverletzung der Firma MSG, eines entsprechenden gesetzlichen Vertreters oder auf eines entsprechenden Verhaltens eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss bzw. die Begrenzung gilt auch dann nicht, sofern dieser sich auf sonstige Schäden bezieht, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma MSG, insbesondere eines leitenden Angestellten, oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Beschränkungen gelten ebenfalls nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit eine Garantie erklärt wurde. Für diesen Fall wird die Haftung auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Ferner gilt die Begrenzung der Haftung nicht in den Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Erklärung einer Garantie oder besonderen Zusicherung gilt nur als dann erteilt, wenn das Wort Garantie oder ausdrückliche Zusicherung im Vertragstext ausdrücklich schriftlich erwähnt wird. Die Haftung der Firma MSG ist in jedem durch Sie verursachten Schadensfall für alle Schäden auf den Auftragswert, maximal aber auf einen Betrag in Höhe von 5.000.000 Euro bei Sachschäden und 100.000 Euro bei Vermögensschäden,

entsprechend der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Hiervon ausgenommen sind auch die zwingenden gesetzlichen Regelungen zu Personenschäden, welche hiervon unberührt bleiben.

Die Gewährleistung für die Lieferung neuer Sachen bzw. Leistungen erstreckt sich für Verbraucher auf die gesetzliche Gewährleistungsfrist, für andere Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Abnahme. Die Garantiefrist für ggf. eingebaute Ersatzteile endet mit der Garantiefrist für das gesamte Gerät.

Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so müssen Mängelrügen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware bzw. Abnahme der Leistung und bei verborgenen Mängeln spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung des Mangels bei der Firma MSG eingehend gerügt werden. Offensichtliche Mängel, welche bei einem Verbraucher auftreten, hat dieser unverzüglich mitzuteilen, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ausführung der Leistung bzw. Lieferung. Unterlässt der Kunde (Verbraucher) diese Anzeige, so gilt die Ware bzw. die Leistung als den Ansprüchen genügend und als abgenommen. Der Firma MSG ist hier Gelegenheit zu geben gerügte Mängel unverzüglich zu besichtigen und den Mangel im Wege der Nachbesserung zu beseitigen.

Für gebrauchte eingebaute Gegenstände übernimmt die Firma MSG nur dann eine Mängelhaftung gegenüber dem gewerblichen Kunden, wenn dies mit dem gewerblichen Kunden ausdrücklich schriftlich zuvor vereinbart wurde. Bei Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist für gebrauchte eingebaute Gegenstände zwölf Monate ab Einbau bzw. Lieferung.

## § 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Parteien ist der Sitz der Firma MSG.

## § 13 Gerichtsstandsvereinbarung

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist für den Fall, dass der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, der vereinbarte Gerichtsstand für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten zwischen der Firma MSG und dem Betreiber/Auftraggeber der Sitz der Firma MSG, nach der Wahl der Firma MSG jedoch auch der Sitz des Betreibers/Auftraggebers.

Falls der Auftraggeber/Betreiber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik verlegt, ist weiterhin der Sitz der Firma MSG der vereinbarte Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht ermittelt werden kann.

## § 14 Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware des Auftragnehmers) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden, gleich aus welchem Rechtsgrund und zwar auch dann, wenn besonders bezeichnete Forderungen bereits beglichen sind.

Bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel ist eine unwiderrufliche Gutschrift für die Erfüllung notwendig.

Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, gilt Satz 1 auch für künftige oder bedingte Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigung des Eigentums zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter den Auftragnehmer unverzüglich darüber zu informieren. Ebenfalls hat er den Dritten darüber zu informieren, dass die Ware nicht in seinem Eigentum steht, sondern Eigentumsrechte des Auftragnehmers an der Ware bestehen. Ggf. der dem Auftragnehmer entstehende Kosten im Rahmen der Rechtsverfolgung zur Sicherung seines Eigentums sind vollumfänglich von dem Auftraggeber zu erstatten. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderung des Auftragnehmers um mehr als 20%, so wird diese auf Verlangen des Auftraggebers insofern Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

## § 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren bereits an dieser Stelle die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, welche dem von den Parteien erfolgten wirtschaftlichen und vertraglichen Zweck des Vertrages, unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

## § 16 Datengeheimnis gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz

Name und Anschrift des Auftraggebers sowie alle für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden in automatisierten Datendateien gespeichert. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch an Drittunternehmen, die von der Firma MSG in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages beauftragt werden, übermittelt.

## § 17 Schlussbestimmungen

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers/Betreibers aus dem mit der Firma MSG geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der Firma MSG.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die Bezugnahme bei Vertragsschluss sowie mindestens Gewährung der Einsichtnahmemöglichkeiten und konkludentes Einverständnis des Auftraggebers/Betreibers wirksam.